

PRÜFUNGSORDNUNG
für Bachelorstudien
an der
Pädagogischen Hochschule Kärnten

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildungsstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Kärnten und enthält allgemeine Bestimmungen über die im Rahmen eines Ausbildungsstudienganges für das Lehramt an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen abzuhaltenden Prüfungen und Beurteilungen. Im Besonderen geht es um

- die Beurteilung des Abschlusses von Modulen,
- die Beurteilung der Schulpraktischen Studien sowie um
- die Beurteilung der Bachelorarbeit mit Defensio.

(2) Zu den allgemeinen Bestimmungen für die Bachelorstudien treten weitere spezielle Regelungen, die nicht allgemeingültig sind und die daher in den Modulbeschreibungen angeführt sind.

§ 2 Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen.

(1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die in den Curricula angeführten Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen.

(2) Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher, grafischer und/oder praktischer Form. Folgende Arten von Leistungsfeststellungen sind vorgesehen:

- mündliche Übungen,
- mündliche Prüfungen,
- schriftliche Prüfungen,
- grafische und praktische Prüfungen,
- erfüllte Studienaufträge (z. B. Literaturstudien, Portfolio, Formen der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Lerntagebücher, Beobachtungsaufträge und Interviews inklusive zugehörigen Protokolle, diverse Datenerhebungen etc.),
- aktive Beteiligung am Geschehen (Mitarbeit) in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich immer auch als unverschlüsselte PDF-Dateien vorzulegen. Diese Dateien sind wie schriftliche Arbeiten zu behandeln und zusammen mit dem Beurteilungsgutachten sechs Jahre lang aufzuheben (Cf. § 44 (3) HG 2005).

(3) Anwesenheitspflicht besteht in allen jenen Lehrveranstaltungen, bei denen dies von der Art der Lehrveranstaltungsprüfung her erforderlich ist.

(4) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden.

(5) Für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sind in der Regel die Beurteilungsstufen der fünfstufigen Notenskala („Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“, „Nicht genügend“) heranzuziehen. Die Benutzung von Zwischenwerten in der Notenskala ist unzulässig. Wo eine Beurteilung mit der fünfstufigen Notenskala unmöglich oder nicht zweckmäßig erscheint, ist an den entsprechenden Stellen in den Curricula ein ausdrücklicher Hinweis anzubringen, dass dann eine positive Beurteilung auf „mit Erfolg teilgenommen“ und eine negative Beurteilung auf „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat.

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur

selbstständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.

(6) Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwer wiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.

(7) Schriftliche Seminararbeiten stellen Vorübungen für wissenschaftliches Arbeiten und Argumentieren dar, insbesondere im Hinblick auf die Bachelorarbeit. Die Studierenden erhalten Bearbeitungsrichtlinien und in angemessener Frist ein Feedback über die Beurteilung der Arbeit. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller steht für Rückfragen zur Verfügung und bietet, falls erforderlich, Hilfestellung bei der Literatursuche. Schriftliche Seminararbeiten sind in der Regel nur ein Teil der im Seminar geforderten Leistungen.

(8) Für das Modul „Studieneingangsphase“ sind die Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen.

(9) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 43 (5) HG 2005). Davon ausgenommen ist die schulpraktische Ausbildung: Wird diese nach einmaliger Wiederholung wiederum negativ beurteilt, gilt das Studium an der Pädagogischen Hochschule als vorzeitig beendet (§ 59 (2) Punkt 6 HG 2005).

(10) Zwischen einer Lehrveranstaltungsprüfung bzw. Modul(teil)prüfung und deren Wiederholung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

(11) Den Studierenden ist auf ihr Ansuchen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Die Studierenden sind auch berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen. Von diesem Einsichtsrecht sind jene Teile der Beurteilungsunterlagen ausgenommen, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(12) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungsprüfungen oder zu Modul(teil)prüfungen kann von gewissen Vorleistungen der Studierenden (z. B. Anwesenheit, Erfüllung von Studienaufträgen etc.) abhängig gemacht werden. Wenn sie nicht ohnehin in den Modulbeschreibungen festgelegt sind, sind diese Bedingungen den Studierenden rechtzeitig (möglichst zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls) mitzuteilen.

(13) Gegen Beurteilungen von Prüfungen (Beurteilungen durch Einzelprüfer/innen sowie kommissionelle Beurteilungen, d. s. Beurteilungen der Schulpraktischen Studien, Dispensprüfungen, Modulprüfungen) ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (Vgl. § 44 (1) HG 2005.)

(14) Mündliche Prüfungen sind öffentlich (§ 44 (2) HG 2005).

(15) Ist eine Studierende bzw. ein Studierender aus nicht selbst verschuldeten unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen an der Ablegung einer (mündlichen oder schriftlichen) Prüfung verhindert, so tritt kein Terminverlust ein, d. h. die höchstzulässige Anzahl an Wiederholungen wird dadurch nicht verringert.

(16) Im Falle einer selbst verschuldeten Verhinderung oder des Rücktritts von der Prüfung nach Erhalt der Prüfungsfragen tritt Terminverlust ein.

(17) Wurde die Anmeldung bzw. Zulassung zu einer Prüfung erschlichen, ist die Beurteilung der Prüfung für nichtig zu erklären und es tritt Terminverlust ein. Bedient sich eine Prüfungswerberin bzw. ein Prüfungswerber bei einer (mündlichen oder schriftlichen) Prüfung nachweislich unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel, ist die Prüfungsarbeit bzw. Einzelprüfung nicht zu beurteilen bzw. die Beurteilung für nichtig zu erklären und es tritt Terminverlust ein (vgl. § 45 HG 2005). Insbesondere kann das Herunterladen von Arbeiten aus dem Internet und Unterdrückung der Quellenangabe (auch etwa im Rahmen von Seminararbeiten, die als Grundlage für eine Beurteilung dienen) den Tatbestand einer Täuschung darstellen und wird studienrechtlich geahndet.

§ 3 Prüfungsarten

(1) *Dispensprüfungen*

- a. Dispensprüfungen dienen dem Nachweis besonderer Vorkenntnisse. Die positive Beurteilung ersetzt die Absolvierung von Modulen/Lehrveranstaltungen bzw. Teilen von Modulen/Lehrveranstaltungen vergleichbaren Inhalts. Der Antrag ist beim Rektorat derart frühzeitig einzubringen, dass die Ablegung der Dispensprüfung bis spätestens 30 Tage nach Semesterbeginn möglich ist.
- b. Über die Zulassung zu Dispensprüfungen entscheidet die Leitung jenes Instituts, an dem das Modul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten bzw. administriert wird. Diese Institutsleitung ist auch dafür zuständig, im Einvernehmen mit den zuständigen Fach- bzw. Fachuntergruppen eine Prüfungskommission einzurichten, die aus mindestens zwei fachkundigen Personen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule besteht. Diese Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungsumfang.
- c. Bei negativem Prüfungsergebnis ist die entsprechende Lehrveranstaltung zu besuchen, eine Wiederholungsmöglichkeit einer Dispensprüfung ist nicht vorgesehen.

(2) *Modulprüfungen*

- a. Modulprüfungen dienen dem Nachweis der erworbenen Kenntnisse und der Fähigkeit der Studierenden, sich selbstständig und kritisch mit berufsfeldbezogenen Themen und Fragestellungen auseinandersetzen zu können, sowie auch der Überprüfung der Erreichung der angestrebten Kompetenzen, wie sie in der Modulbeschreibung festgelegt

sind. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen des Moduls Bedacht zu nehmen. Die unreflektierte Reproduktion stofflicher Inhalte ist für eine positive Beurteilung einer Modulprüfung nicht ausreichend.

- b. Modulprüfungen sind bis zum Ende des kalendarisch folgenden Semesters abzulegen.
- c. Das Rektorat hat für die einzelnen Module vor Beginn der Lehrveranstaltungen Modulverantwortliche zu bestimmen, die zu Beginn der Lehrveranstaltungen nach Absprache mit allen im Modul Lehrenden die Prüfungsmodalitäten festzulegen und den Studierenden mitzuteilen haben. Eine allfällige spätere Änderung dieser Vereinbarungen ist zu begründen und der Institutsleitung schriftlich mitzuteilen, sie ist nur in für die Studierenden zumutbarem zeitlichem Abstand zu den Prüfungen möglich. Modulabschlussprüfungen werden von Prüfungsteams durchgeführt. Ein Prüfungsteam besteht aus den im Modul Lehrenden und der bzw. dem Modulverantwortlichen. Wenn in einem Modul nur eine Person lehrt, wird vom Rektorat eine zweite Person in das Prüfungsteam entsandt. Die Note wird auf Antrag der bzw. des Modulverantwortlichen einvernehmlich festgelegt. Ist das Einvernehmen nicht erreichbar, entscheidet die Leitung des zuständigen Instituts nach Anhörung der im Modul eingesetzten Lehrenden.
- d. Besteht ein Modul überwiegend aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Beispiel: Schulpraktische Studien), kann im Curriculum der Entfall einer abschließenden Modulprüfung vorgesehen sein, wobei sich dann die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt. Alle diese Teilleistungen müssen positiv beurteilt sein. Die Modulnoten werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen in Absprache mit allen im betreffenden Modul Lehrenden einvernehmlich festgelegt. Ist das Einvernehmen nicht erreichbar, entscheidet die Leitung des zuständigen Instituts nach Anhörung der im Modul eingesetzten Lehrenden.

Für die Kontinuumsmodule „Schulpraktischen Studien“ gelten folgende besonderen Bestimmungen:

- e. Voraussetzung für die Zulassung zu den Schulpraktischen Studien im zweiten Studienabschnitt ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes.
- f. Alle Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen haben zu berücksichtigen, dass die Schulpraktischen Studien auf eine reflexive Haltung der Studierenden gegenüber der eigenen Praxis und auf ein permanent praxisforschendes Lernen abzielen. Bei der Beurteilung der Leistung in einem Semester ist ein partnerschaftlicher Konsens zwischen den Beteiligten (Beratungslehrer/in, Praxislehrer/in, Studierende/r) auf der Basis der getroffenen Vereinbarungen anzustreben. Der Beurteilungsvorschlag ist von der Beratungslehrerin bzw. vom Beratungslehrer nach partnerschaftlicher Absprache mit allen Beteiligten einer Praxisgruppe bzw. eines Praxisteams in der Schulpraxiskonferenz einzubringen. Die formale Beurteilung erfolgt durch die Schulpraxiskonferenz.
- g. Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien sind insbesondere
 - ausreichendes fachspezifisches bzw. fachwissenschaftliches Grundlagenwissen;
 - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung aus Deutsch, wobei insbesondere die schriftliche Unterrichtsplanung und die dazu gehörenden Präsentationsmaterialien einzubeziehen sind (Schwer wiegende Mängel schließen eine positive Beurteilung aus!);

- ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere was die Auswahl der Inhalte und die Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Unterrichtsformen bzw. -verfahren anlangt, und
 - berufsbedeutsame inter- und intrapersonale Kompetenzen wie: Empathiefähigkeit, Eigeninitiative, Engagement, förderliche Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, z. B. Fähigkeiten zu einer angemessenen Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit diesen Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität, Bereitschaft zu Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung, Verlässlichkeit u. a. m.
- i. Diese Leistungskriterien sind bei der Einbringung des Beurteilungsvorschlages in der Schulpraxiskonferenz zu konkretisieren.
 - j. Im Falle eines voraussichtlich zu erstattenden Benotungsvorschlages auf „Nicht genügend“ ist der zuständigen Institutsleitung für die Schulpraktischen Studien zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Gleichzeitig ist auch der bzw. die Studierende davon in Kenntnis zu setzen.
 - k. Bei einem Wechsel der Studienbereiche oder Fächer, bei verspäteten Inskriptionen sowie im Zusammenhang mit Studien zur Erweiterung der Lehrbefugnis kann die bereits absolvierte Lehrpraxis zur Gänze oder teilweise angerechnet werden. Die Institutsleitung kann diesbezüglich Studienaufgaben festlegen, die innerhalb festgelegter Frist zu erfüllen sind.

Für die Wiederholung von Schulpraktika wird auf § 59 (2) Zi. 6 HG 2005 hingewiesen, wonach nach einmaliger Wiederholung, die wiederum negativ beurteilt wurde, das Studium als vorzeitig beendet gilt.

(3) *Bachelorarbeit mit Defensio*

- a. Mit ihrer Bachelorarbeit sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein Thema nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Die Bachelorarbeit hat einen hohen reflektierenden Anteil, entwickelt Problemlösungen und bezieht diese auf das Berufsfeld. Sie soll nach Möglichkeit einen forschenden Anteil (beispielsweise Praxisforschung/Aktionsforschung) aufweisen.
- b. Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Bachelorarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Bachelorarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können. (§ 12 (3) HCV)
- c. Die Betreuung einer Bachelorarbeit hat durch wissenschaftlich ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zu erfolgen. (§ 12 (4) HCV)
- d. Die Themenbereiche für Bachelorarbeiten erstrecken sich über das Spektrum der diversen im Curriculum vorhandenen Module sowie insbesondere über praxisforschende Tätigkeiten in den Schulpraktischen Studien.
- e. Die Themenvereinbarung erfolgt schriftlich zwischen den einzelnen Studierenden und zwei Mitgliedern des Kollegiums (Erst- und Zweitbetreuer/in) und wird dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.
- f. Die Themen sind so festzulegen, dass eine Bearbeitung innerhalb eines Jahres möglich ist. Die Studierenden haben das Recht, Themenvorschläge zu unterbreiten und die bei-

den Themensteller/innen aus dem Kreis der für die Betreuung qualifizierten Personen des Kollegiums zu wählen. Das Wahlrecht der Studierenden ist u. U. durch die im Dienstplan vorgegebenen (Belastungs-)Grenzen der Themensteller/innen eingeschränkt.

- g. Themen- und Themensteller/innen/wechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Eine nachträgliche Themenänderung auf schriftliches Ansuchen der bzw. des Studierenden ist spätestens fünf Monate vor Abgabetermin für die Bachelorarbeit möglich.
- h. Für die Behandlung von Fragen und die Beseitigung von Unklarheiten, die sich bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit ergeben, sind Diplomandenseminare vorzusehen. Eine Überprüfung der formalen Gestaltung (z. B. Korrektur des Stils, Verbesserung orthographischer und grammatikalischer Mängel etc.) obliegt nicht der Betreuung, sondern liegt im Verantwortungsbereich der Verfasserin bzw. des Verfassers.
- i. Die Bachelorarbeit ist mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems abzufassen (Schriftgröße: 12 Pt.; Zeilenabstand: 1½) und bei der Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM als unverschlüsselte PDF-Datei einzureichen.
- j. Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: *„Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet, die Autorenschaft eines Textes nicht angemäßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“*

Diese Erklärung kann von der/dem Studierenden ergänzt werden durch: *„Ich erteile meine Zustimmung, dass die vorliegende Bachelorarbeit für wissenschaftliche Zwecke öffentlich zugänglich gemacht wird.“*

- k. Die Bachelorarbeit wird der Themenstellerin bzw. dem Themensteller als Erstleser/in und einer weiteren qualifizierten Lehrperson als Zweitleser/in zur Begutachtung zugewiesen. Innerhalb von acht Wochen ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Spätestens am Ende der neunten Woche nach dem Abgabestichtag hat die Gesamtbeurteilung festzustehen.
- l. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus.
- m. *Standards für die Beurteilung einer Bachelorarbeit:*
 - Die wissenschaftliche Fragestellung der Arbeit ist klar und eindeutig formuliert.
 - Darüber hinaus wird angegeben, was im Rahmen der Arbeit nicht behandelt wird bzw. nicht bearbeitet werden kann.
 - Der Bezug zur Schul- und Berufspraxis ist vorhanden und ausreichend dargestellt.
 - Die im Rahmen der Arbeit wichtigen Begriffe sind definiert.
 - Das Problembewusstsein im Zuge der Bearbeitung der forschungsleitenden Fragestellung ist deutlich erkennbar.
 - Der Schreibstil ist vergleichend und argumentierend und nicht nur referierend. Zwischen Tatsachen und Annahmen wird deutlich unterschieden.
 - Die Forschungsmethode ist geeignet, die Fragestellung zu bearbeiten; sie ist ausreichend beschrieben.

- Die Verwendung der wissenschaftlichen, didaktischen bzw. schulpraktischen Literatur ist angemessen. Die Literatur ist aktuell und umfasst außerdem die Standardwerke.
 - Wenn zitiert wird, dann werden die Inhalte der zitierten Quelle exakt referiert.
 - Quellen aus dem Internet werden in der Bachelorarbeit vorwiegend nur unterstützend verwendet; ferner scheinen solche Quellen als mitgebundener Anhang in der eingereichten Arbeit auf.
 - Die Literaturliste ist gemäß den formalen Kriterien eines wissenschaftlichen Textes aufgebaut.
 - Die Bachelorarbeit ist formal einheitlich.
- n. Die *Defensio* ist Bestandteil der Bachelorarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur *Defensio* ist, dass sämtliche im Curriculum vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.
- o. Die *Defensio* ist öffentlich und findet vor einer Kommission statt, die aus Erst- und Zweitbegutachter/in sowie allenfalls auch einem Mitglied des Rektorats besteht.
- p. Zweck der *Defensio* ist die Darlegung der Kernaussagen und der Nachweis der Eigenständigkeit der Abfassung der Bachelorarbeit. Dabei sind die Intention, die Genese, die Problemzonen und die Ergebnisse der Arbeit aufzuzeigen. Im Rahmen der *Defensio* hat sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat auch den kritischen Fragen der Kommissionsmitglieder zu stellen. Der Zeitrahmen von etwa 20 Minuten soll nicht überschritten werden.
- q. Das Ergebnis der *Defensio* ist in die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit mit einzu beziehen. Eine positive Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit (inklusive *Defensio*) stellt den erfolgreichen Studienabschluss dar. Kann die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit nicht einvernehmlich erfolgen, entscheidet das Rektorat.
- r. Bei negativer Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit ist von den Begutachter/inne/n in Absprache mit dem Rektorat zu klären, ob die korrigierte Bachelorarbeit zu verbessern oder ob eine neue Bachelorarbeit zu verfassen ist. Jedenfalls ist eine negative Beurteilung der Bachelorarbeit mit einem Terminverlust verbunden.
- s. Es können maximal drei Einreichungen der Bachelorarbeit vorgenommen werden. Eine überarbeitete Fassung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung erneut eingereicht werden. Die dritte Beurteilung hat durch eine Prüfungskommission zu erfolgen, der neben den betreuenden Personen eine dritte vom Rektorat zu bestimmende Person angehört.